

GEBÜHRENSATZUNG

für die Straßenreinigung in der Stadt Burgdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2023 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Burgdorf führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung in den jeweils gültigen Fassungen durch (soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist).

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung. Wurde das bisherige Stammgrundstück durch eine Teilungserklärung in Miteigentum aufgeteilt, so ist das im gemeinschaftlichem Eigentum stehende Stammgrundstück, das Grundstück im Sinne dieser Satzung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und die rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.

- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der **vorderen** Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzerinnen und Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzerinnen und Benutzer der Straßenreinigung und des Winterdienstes gelten die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke und ihnen gleichgestellte Personen, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen.
- (2) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümerinnen und Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch -BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung - Erbbau-VO), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wechselt der/die Gebührenpflichtige am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Gebührenpflicht an diesem Tag.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei **Anliegergrundstücken** sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten zu berücksichtigen, mit denen das Grundstück an der zu reinigenden Straße **anliegt**. Längen bis 0,49 m werden auf volle Meter **je Straße** abgerundet, ab 0,50 m aufgerundet. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden **zusätzlich** auch Frontlängen für nicht an der Straße anliegende Teile der **zugewandten** Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Bei **Hinterliegergrundstücken** errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße **zugewandt** ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Er-

schließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei der Erschließung durch eine Zuwegung.

- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Reinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (**25 %** der gebührenpflichtigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs.3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt Burgdorf.
- (9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung, dem Verschmutzungsgrad, der Verkehrsbedeutung und Ausbauart der Straßen in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
- | | | |
|--------------------|---|-------------------------------|
| Reinigungsklasse 0 | - | Übertragung auf die Anlieger, |
| Reinigungsklasse 1 | - | nachrangiger Winterdienst, |
| Reinigungsklasse 2 | - | 14-tägliche Reinigung, |
| Reinigungsklasse 3 | - | vorrangiger Winterdienst. |
| Reinigungsklasse 4 | | einmal wöchentliche Reinigung |
- (10) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in

Reinigungsklasse 1	0,33 €
Reinigungsklasse 2	1,30 €
Reinigungsklasse 3	1,99 €
Reinigungsklasse 4	2,17 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße (z. B. Sanierung der Straßendecke) vorübergehend, und zwar weniger als einen Kalendermonat, eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

- (2) Kein Anspruch auf Gebührenminderung besteht, wenn die Stadt Burgdorf aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Streik, höhere Gewalt) gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt Burgdorf ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8

Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld zu Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.
- (2) Die Gebühr wird am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die nach zu entrichtenden Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Bei Veranlagung der Gebühr für die Straßenreinigung zusammen mit der Grundsteuer können die Gebührenpflichtigen beantragen, abweichend die Gebühr gemeinsam mit der Grundsteuer zum 01.07. eines jeden Jahres zu entrichten. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichti-

gen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung, nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Burgdorf zulässig.

- (2) Die Stadt Burgdorf darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Burgdorf, den 21.11.2024

STADT BURGDORF

Armin Pollehn
(Bürgermeister)

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover
Nr.49 vom 22.12.2017
-gültig ab 01.01.2018

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover
Nr.51 vom 21.12.2018
-gültig ab 01.01.2019

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover
Nr.42 vom 07.11.2019
-gültig ab 01.01.2020

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover
Nr.50 vom 23.12.2020
-gültig ab 01.01.2021

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover
Nr.48 vom 30.12.2021
-gültig ab 01.01.2022

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region und die Landeshauptstadt Hannover
Nr.01 vom 05.01.2023
-gültig ab 01.01.2023

Veröffentlicht im Amtsblatt Region Hannover
Nr.34 vom 21.12.2023
-gültig ab 01.01.2024

Veröffentlicht im Amtsblatt Region Hannover
Nr.50 vom 05.12.2024
-gültig ab 01.01.2025